

Politische Gemeinde Oberriet



GEBÜHRENTARIF ABWASSERBESEITIGUNG

INHALTSVERZEICHNIS

I	Gebühren	<u>Seite</u>
Art. 1	Grundgebühr	3
II	Entwässerungsgebühr	
Art. 2	Entwässerungsgebühr	3
Art. 3	Strassen	3
III	Schmutzwassergebühren	
Art. 4	Ansatz pro m ³	3
IV	Stichtag	
Art. 5	Stichtag	3
V	Schlussbestimmungen	
Art. 6	Säumnis	4
Art. 7	Mehrwertsteuer	4
Art. 8	Schlussbestimmungen	4

GEBÜHRENTARIF

I Grundgebühr

Art. 1

Grundgebühr

Für jedes Grundstück, aus welchem Abwasser in die Kanalisation fliesst, wird eine Grundgebühr von Fr. 40.00 pro Parzelle erhoben.

II Entwässerungsgebühr

Art. 2

Entwässerungs-
gebühr

Die Entwässerungsgebühr beträgt Fr. 0.30 pro Quadratmeter, multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor der jeweiligen Zone.

Grundstücke in der Wohnzone W1, W2 sowie WG2, welche eine Fläche von über 1'500 m² aufweisen, werden für die Berechnung der Gebühr auf max. 1'500 m² reduziert.

Bei Grundstücken ausserhalb der Bauzone, die gem. Art. 27 Abs. 3 des Reglementes gebührenpflichtig sind, wird die max. befestigte Fläche für die Berechnung der Gebühr auf 1'500 m² festgelegt.

Art. 3

Strassen

Die Strassen der Politischen Gemeinde Oberriet, welche sich in der Bauzone befinden, können nach ihrer Klasse nach Laufmeter wie folgt belastet werden. Der Gemeinderat entscheidet über deren Erhebung.

Tarif:

Strasse 1. Klasse	Fr.	3.00
Strasse 2. Klasse	Fr.	2.00

III Schmutzwassergebühren

Art. 4

Ansatz pro m³

Ansatz pro m³ Schmutzwassergebühr gem. Art. 29 bis 31 des Reglementes:

Tarif:

pro m ³	Fr.	1.00 ¹
--------------------	-----	-------------------

¹ Tarifierpassung mittels Nachtrag vom 17. Juni 2024

IV Stichtag

Art. 5

Stichtag

Als Stichtag für die Schmutzwassergebühr gilt die ordentliche Jahresablesung der technischen Betriebe. Für die Grund- und Entwässerungsgebühr gilt als Stichtag der 01. Januar.

V Schlussbestimmungen

Art. 6

Säumnis

Die Mahngebühren betragen:

- a) erste Mahnung kostenlos;
- b) jede weitere Mahnung Fr. 20.00

Art. 7

Mehrwertsteuer

Die in diesem Tarif aufgeführten Gebührenansätze sind exkl. Mehrwertsteuer.

Art. 8

Schlussbestimmungen

Dieser Gebührentarif gilt ab 01. September 2008. Er gilt für alle Gebühren, die ab diesem Zeitpunkt zu erheben sind.

9463 Oberriet, im Juni 2008

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:
Walter Hess

Der Gemeinderatsschreiber:
Hugo Baumgartner

1. Nachtrag

Der Gemeinderat Oberriet hat am 4. Dezember 2017 eine Tarifierpassung der Schmutzwassergebühr in Art. 4 dieses Gebührentarifs von Fr. 2.50 auf neu Fr. 2.30 beschlossen.

Gemeinderat Oberriet

Der Gemeindepräsident



Rolf Huber

Die Ratsschreiberin



Michaela Zäch

Vollzugsbeginn: Die Gebührenanpassung wird auf den Zeitpunkt unmittelbar nach der Jahresablesung 2017 in Kraft gesetzt.

2. Nachtrag

Der Gemeinderat Oberriet hat am 15. Juni 2020 eine Tarifierpassung der Schmutzwassergebühr in Art. 4 dieses Gebührentarifs von Fr. 2.30 auf neu Fr. 2.00 beschlossen.

Gemeinderat Oberriet

Der Gemeindepräsident



Rolf Huber

Der Ratsschreiber



Philipp Scheuble

Vollzugsbeginn: Die Gebühreanpassung wird auf den Zeitpunkt unmittelbar nach der Jahresablesung 2020 in Kraft gesetzt.

3. Nachtrag

Der Gemeinderat Oberriet hat am 12. Juli 2021 eine Tarifierpassung der Schmutzwassergebühr in Art. 4 dieses Gebührentarifs von Fr. 2.00 auf neu Fr. 1.50 beschlossen.

Gemeinderat Oberriet

Der Gemeindepräsident



Rolf Huber

Der Ratsschreiber



Philipp Scheuble

Vollzugsbeginn: Die Gebühreanpassung wird auf den Zeitpunkt unmittelbar nach der Jahresablesung 2021 in Kraft gesetzt.

4. Nachtrag

Der Gemeinderat Oberriet hat am 17. Juni 2024 eine Tarifierpassung der Schmutzwassergebühr in Art. 4 dieses Gebührentarifs von Fr. 1.50 auf neu Fr. 1.00 beschlossen.

Gemeinderat Oberriet

Der Gemeindepräsident



Rolf Huber

Der Ratsschreiber



Philipp Scheuble

Vollzugsbeginn: Die Gebühreanpassung wird auf den 1. Juli 2024 in Kraft gesetzt.